

RS OGH 1986/4/30 3Ob19/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1986

Norm

ABGB §449

ABGB §1358

GBG §14 Abs2

Rechtssatz

Wird bei einer Höchstbetragshypothek das Kreditverhältnis nicht ausdrücklich auf eine einzelne Forderung oder deren Teil reduziert und ist nicht für alle Beteiligten klar, daß eine Wiederausnutzung nicht mehr stattfinden soll, kann der Inhaber des Höchstbetragspfandrechtes eine außerbücherlich abgetretene oder an einen Dritten übergegangene Forderung wieder an sich lösen und dann im Rahmen des Höchstbetrages geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 19/86
Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 19/86
JBI 1986,512 = RZ 1987/2 S 14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011362

Dokumentnummer

JJR_19860430_OGH0002_0030OB00019_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at